

## SATZUNG

des Golfclubs Stadtwald e. V., 47800 Krefeld

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Golfclub Stadtwald e. V."
- II. Er hat seinen Sitz in *Krefeld*.
- III. Das Geschäftsjahr ist das *Kalenderjahr*.

### § 2 - Zweck

- I. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 der Abgabeordnung durch die Pflege der Leibesübungen. Er erstellt und unterhält die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen und fördert den Golfsport in jeder Hinsicht. Er schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Erholung und Entspannung und fördert den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander. Er läßt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern.
- II. der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- III. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtlichen Helfern für ihre Tätigkeit im Verein eine Aufwandspauschale von bis zu € 720,00 gem. § 3 Nr. 26a EStG jährlich zu vergüten.

### § 3 - Mitgliedschaft

- I. Der Verein hat:
  - 1.) ordentliche Mitglieder (aktive)
  - 2.) Zweitmitglieder
  - 3.) Zeitmitglieder / Mitglieder auf Probe (Schnuppermitgliedschaft)
  - 4.) Firmenmitglieder
  - 5.) Jugendmitglieder
  - 6.) passive Mitglieder
  - 7.) Ehrenmitglieder
- II. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachstehenden Absätze III. bis VII. gehören. Ehrenmitglieder sind immer ordentliche Mitglieder.
- III. Zweitmitglieder sind uneingeschränkt ordentliche Mitglieder anerkannter, nicht öffentlicher Golfclubs, mit eigenem Golfplatz, die dem DGV (Deutscher Golf Verband) angehören oder vom Vorstand für gleichwertig erachtet werden.  
  
Als Zweitmitglieder gelten auch solche Mitglieder, die im Rahmen der Nachbarschaftsförderung dem Golfclub Stadtwald beitreten. Hierfür gelten die besonderen Bestimmungen im entsprechenden Aufnahmeantrag.
- IV. a) Zeitmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein befristet auf ein Jahr angehören, wobei die Befristung beliebig oft wiederholt werden kann.

b) Auf Antrag kann eine Mitgliedschaft auf Probe (Schnuppermitgliedschaft) erworben werden. Diese endet automatisch nach 12 Monaten. Die Anzahl der Probe-Mitglieder kann vom Vorstand beschränkt werden.

- V. Firmenmitglieder sind Unternehmen, die Mitglied des Vereins werden, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aber in Abstimmung mit dem Vorstand einer Person für die Dauer von jeweils mindestens einem Jahr überlassen.
- VI. Als Jugendmitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden. Auf Antrag kann der Vorstand die Jugendmitgliedschaft darüber hinaus jeweils für das laufende Geschäftsjahr verlängern, wenn sich das Mitglied in zielstrebigem Ausbildung befindet, über keine nennenswerten Einkünfte verfügt und dieses mit geeigneten Belegen nachweist.
- Eine Jugendmitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres setzt zumindest eine ordentliche Mitgliedschaft eines Familienangehörigen voraus.
- VII. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auszuüben.
- VIII. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- IX. Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein nicht der Golfclub Stadtwald e.V. Krefeld ist, können vom Vorstand von der Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Spielordnung.

#### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Über Erwerb, Art und Dauer der Mitgliedschaften des vorstehenden Paragraphen 3 Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 entscheidet in jedem Fall der Vorstand abschließend auf Grund eines schriftlichen Aufnahmesuches. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- II. Der Vorstand kann die Benennung von bis zu drei ordentlichen Vereins-Mitgliedern als Bürgen vorschreiben.
- III. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

#### § 5 - Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen

- I. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 28. Februar eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig ist. Maßgebend ist die Beitragsordnung.
- Der Vorstand kann für ordentliche Mitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden, niedrigere Beiträge festsetzen.
- II. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch den Vorstandes in einer Beitragsordnung festgelegt. Mit der Aufnahme in den Golfclub können eine Aufnahmegebühr und/oder eine Investitionsumlage erhoben werden. Jahresbeitrag, ggf. Aufnahmegebühr und Umlage dürfen jeweils im einzelnen und zusammen genommen nicht die Grenzen überschreiten, welche den steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Umlagen werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- III. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.

## § 6 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Spielordnung im Verein zu verkehren, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass Gäste des Golfclubs nur im allgemein üblichen Rahmen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder zugelassen werden. Einzelheiten können durch die Spielordnung festgelegt werden.

## § 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens. Bei befristeten Mitgliedschaften mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft.
- II. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur für das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
- III. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - 1.) wenn das Mitglied nach erfolgter Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung eines geschuldeten Betrages im Rückstand bleibt,
  - 2.) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigt oder gefährdet oder
  - 3.) wenn sonst in der Person des Mitgliedes ein den Ausschluss rechtfertigender wichtiger Grund eintritt.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann im Wege der Beschwerde die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

## § 8 – Ordnung und Disziplinarmaßnahmen

Mitglieder, die den satzungsgemäßen Bestimmungen nicht nachkommen, gegen die Vereinsinteressen, die vom Vorstand schriftlich festgelegte Golfetikette oder Golfregeln, die Spiel-, Haus- und Platzordnung gröblich verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss verwahrt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann nach vorheriger Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Anhörung des Mitglieds eine Disziplinarmaßnahme durch Vorstandsbeschluss verhängt werden, die in einem zeitweiligen Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen besteht.

## § 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) der Ältestenrat,

## § 10 - Mitgliederversammlung

- I. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der letzten beiden Monate des Geschäftsjahres statt. In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Budget für das kommende Jahr und eine Haushaltsrechnung sowie einen Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- III. Die Mitgliederversammlung wird mit Zwei-Wochen-Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Maßgebend ist die zuletzt im Vorstand bekannt gewesene Anschrift eines jeden Mitgliedes. Für die Einberufung ist maßgebend das Datum zur Aufgabe bei der Post. Ferner kann der Vorstand per E-Mail im Rahmen der vorgenannten Frist unter Angabe der Tagesordnung einladen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in den durch diese Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer mit einem Stellvertreter.
  - b) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans, der Haushaltsrechnung und des Jahresberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) Wahl des Ältestenrates.
- V. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Bei den Tagesordnungspunkten „Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer“, „Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans, der Haushaltsrechnung und des Jahresberichtes“ sowie bei dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“, leitet der Vorsitzende des Ältestenrates die Versammlung.

Schriftliche Abstimmung ist erforderlich bei der Frage des Ausschlusses eines Mitgliedes oder aber, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; dabei kann ein Mitglied nur ein anderes Mitglied vertreten.

Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis zu sechs Tagen vor Versammlungstag schriftlich an den Vorstand richten.

- VI. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf bereits in der Einladung hinzuweisen ist.
- VII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind von den Versammlungsleitern sowie von dem berufenen Protokollführer zu unterschreiben.
- VIII. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### § 11 – Jugendvertretung

Die jugendlichen Mitglieder benennen aus ihrem Kreis ein aktives jugendliches Mitglied, das die Interessen und Anregungen der Jugendlichen vertreten und dem Jugendwart vortragen soll.

## § 12 – Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Spielführer und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident, der stellvertretende Präsident sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Von den zuvor genannten sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn der neue Vorstand oder das neue Vorstandsmitglied gewählt ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- II. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nicht ein anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb einer Woche eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung durch schriftliche oder telefonische Beschlussfassung zustande kommen. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von dem Sitzungsleiter wie dem Schriftführer oder aber von dem vom Sitzungsleiter berufenen Protokollführer unterschrieben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- III. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand führt der verbleibende Vorstand seine Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. In dieser Versammlung ist, entweder für die Restzeit oder für drei Jahre, Ersatz zu wählen.

Bis zum Zeitpunkt der Ergänzungswahl delegiert der Vorstand ein Mitglied aus seiner Reihe für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen.

## § 13 - Ausschüsse

- I. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, oder Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese haben nur beratende Funktion.
- II. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spelausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

## § 14 – Ältestenrat

- I. Der Ältestenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr am 01. Januar des Jahres ihrer Wahl überschritten haben. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Ältestenrat angehören.
- II. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung des dem Wahljahr des Vorstandes folgenden Geschäftsjahres.
- III. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- IV. Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Auf Wunsch des Vorstandes berät der Ältestenrat diesen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- V. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- VI. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Ältestenrat ist für die Restzeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

#### § 15 – Vereinsordnungen

- I. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- Beitragsordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Hausordnung
  - Datenschutzordnung
- II. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

#### § 16 - Rechnungsprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, wobei eine unmittelbare Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer entfällt.
- II. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- Der schriftliche Bericht der Rechnungsprüfer ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

#### § 17 - Auflösung des Vereins

- I. Zur Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl erschienen oder vertreten, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- II. Eine Änderung des vorstehenden Absatzes ist nur mit der in diesem Absatz vorgesehenen Mehrheit möglich.
- III. Im Fall der Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Krefeld für Zwecke der Golfsportförderung übereignet werden.

#### § 18 - Haftung des Vereins

- I. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Gästen nicht:
- a) für Unfälle und Schäden, die Spieler und Gäste in Ausübung der sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
  - b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände jeder Art.
- II. Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

#### § 19 - Übergangsregelung

- I. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1987 beschlossen und ist in Kraft getreten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld.

- II. In der Mitgliederversammlung am 29. November 1995 wurde diese Satzung in einigen Passagen geändert und ergänzt und dem Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld in der neuen Fassung zur Eintragung vorgelegt.
- III. In der Mitgliederversammlung am 26. November 2008 wurde diese Satzung in einigen Passagen geändert und ergänzt und dem Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld in der neuen Fassung zur Eintragung vorgelegt.
- II. In der Mitgliederversammlung vom 21. November 2013 wurde diese Satzung in einigen Passagen geändert und ergänzt und dem Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld in der neuen Fassung zur Eintragung vorgelegt.

Krefeld, den 21. November 2013



Präsident



Schatzmeister